

## **Kostensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Lucka - Friedhofskostensatzung -**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert §§ 8 und 9 durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) und des § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Lucka vom 14.11.2019 hat der Stadtrat der Stadt Lucka in seiner Sitzung am 08.10.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

- 1) Die Stadt Lucka erhebt für die Benutzung des städtischen Friedhofes Lucka mit den Teilfriedhöfen Breitenhain und Prößdorf und ihrer zugehörigen Anlagen und Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Stadt Lucka erhebt für Amtshandlungen im Vollzug der Friedhofssatzung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung.
- 3) Wird von der Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- 1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    4. die Kinder,
    5. die Eltern,
    6. die Geschwister,
    7. die Enkelkinder,
    8. die Großeltern,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- 2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt Lucka gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- 2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, soweit dieser nicht eine andere Fälligkeit bestimmt.

### **§ 4**

#### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- 1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- 2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### **§ 5**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- 3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 6**

#### **Nutzungsgebühren (Erwerb des Nutzungsrechts)**

- 1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
  1. für Wahlgräber
    - 1.1 Erdbestattungen – Einzelgrabstätte  
für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren 332,50 EUR
    - 1.2 Erdbestattungen – Doppelgrabstätte  
für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren 665,00 EUR
    - 1.3 Erdbestattungen – Familiengrabstätte  
für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren 998,00 EUR

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 1.4 | Urnenbeisetzungen – Grabstätte für bis zu 2 Urnen<br>für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren                                    | 266,00 EUR |
| 1.5 | Urnenbeisetzungen – Grabstätte für bis zu 4 Urnen<br>für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren                                    | 398,00 EUR |
| 2.  | Für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte<br>Urnenbeisetzungen – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren | 341,00 EUR |
- 2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:
- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelgrabstätte     | 13,30 EUR |
| 2. | Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Doppelgrabstätte   | 26,60 EUR |
| 3. | Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Familiengrabstätte | 39,90 EUR |
| 4. | Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung - für bis zu 2 Urnen | 13,30 EUR |
| 5. | Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung - für bis zu 4 Urnen | 19,90 EUR |
- 3) Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

## § 7

### Gebühren für die Grabräumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte, werden folgende Gebühren erhoben:

- |      |  |            |
|------|--|------------|
| 1.   | für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen |            |
| 1.1. | bei einstelligen Wahlgräbern   | 100,00 EUR |
| 1.2. | bei mehrstelligen Wahlgräbern  | 200,00 EUR |
| 2.   | für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter                     | 100,00 EUR |
| 3.   | für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs                  | 100,00 EUR |
| 4.   | für die Beseitigung sonstigen Zubehörs   | 50,00 EUR  |
- In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

## § 8

### Gebühren bei Ersatzvornahme

Für die Herrichtung einer ungepflegten Grabstätte bei Verstoß gegen § 26 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Leistungen nach Aufwand (Stundenabrechnung Friedhofsarbeiter)	7,50 € je angefangene Viertelstunde
--	-------------------------------------

## § 9

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für Wahlgrabstätten jährlich (wird mit Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Verlängerung für die entsprechende Laufzeit erhoben) | 26,00 EUR |
|--|-----------|
- Für mehrstellige Grabstätten wird diese Gebühr pro Stelle erhoben.

2. für ein Urnengrab in der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung 520,00 EUR

### **§ 10**

#### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- Benutzung der Trauerhalle (inkl. aller Nebenkosten) 90,00 EUR

### **§ 11**

#### **Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung  | 10,00 EUR  |
| 2. die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (Errichtung und Veränderung)                              | 20,00 EUR  |
| 3. Genehmigung einer Umbettung   | 100,00 EUR |
| 4. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten   | 20,00 EUR  |
| 5. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende   | 10,00 EUR  |
| 6. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 10,00 EUR  |
| 7. für das Erteilen einer Film- und Fotoerlaubnis  | 10,00 EUR  |

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Lucka, den 14. November 2019

.....  
Backmann-Eichhorn  
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Lucka Nr. 11/2019 vom 16.11.2019

